

## Majdanek-Prozeß: Rechtsanwälte, Rechtsextremisten und Rechtsanwaltskammern

Vor fünf Jahren — also mehr als 'dreißig Jahre nach Kriegsende — wurde vor dem Landgericht Düsseldorf die Hauptverhandlung gegen fünfzehn ehemalige Angehörige des Lagerpersonals des Vernichtungslagers Majdanek eröffnet, die sich mit Ausnahme einer Angeklagten alle ihrer Freiheit erfreuten.

Dieser Prozeß — der nun schon sechzig Monate andauert — wurde zu einem Prozeß der Skandale, des offen vorgetragenen Rassismus und anderer rechtsradikaler Ausschreitungen großen Stils. Beteiligt daran sind bundesdeutsche Rechtsanwälte und ihnen beistehende Rechtsanwaltskammern sowie Rechtsextremisten — fürwahr eine „unheilige“ Dreieinigkeit!

### *Rechtsanwälte im Majdanek-Prozeß*

Zu diesen Rechtsanwälten gehört Dr. Hermann **S t o l t i n g**, der als blutbefleckter ehemaliger Nazistaatsanwalt heute eine „angesehene“ Anwaltspraxis in Frankfurt a. M. leitet. Daß er nach 1945 zunächst wieder als Staatsanwalt in Hessen eingesetzt und später als Rechtsanwalt zugelassen wurde, zeigt, daß seine in der Nazijustiz erworbenen „Verdienste“ auch nach 1945 honoriert wurden.

Über diesen NS-Juristen heißt es in einem erhaltengebliebenen „Personal- und Befähigungsnachweis“ des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Bromberg (Bydgoszcz) aus dem Jahre 1943: Dr. Stolting ist seit dem 4. Juni 1941 bei der Behörde tätig ... Sein umfangreiches Dezernat hat er mit großem Geschick schnell und gründlich bearbeitet. Dr. Stolting steht treu zum nationalsozialistischen Staat. ... Ich halte den Beamten für die von ihm erstrebte Stelle eines Oberamtsrichters durchaus für geeignet“.

In der Tat! Seine „Treue zum Nazistaat“ hat dieser Blutjurist vielfach bewiesen. Wie aus Materialien der „Hauptkommission zur Aufklärung von Hitlerverbrechen in Polen“ anhand konkreter Dokumente hervorgeht, hat Stolting an zahlreichen Todesurteilen gegen polnische Bürger mitgewirkt. Zwei Beispiele sollen das deutlich machen:

Am 24. August 1942 wurde der polnische Arbeiter Anton Nowak hingerichtet. Dieses Todesurteil hat Stolting beantragt, weil Anton Nowak das Fahrrad eines SS-Mannes gestohlen hatte. Die Hinrichtung des zum Tode Verurteilten wurde von Stolting beaufsichtigt.

Am 14. Juli 1942 wurde der polnische Bürger Henryk Podolski wegen Schwarzschlachtung ebenfalls zum Tode verurteilt. In den erhaltengebliebenen Unterlagen befindet sich ein Vermerk, in dem es heißt, daß „... mit der Vollstreckung des Todesurteils der Staatsanwalt Dr. Stolting beauftragt wurde“. Er — der „gründliche“ Staatsanwalt — war es auch, der noch am gleichen Tage dem Staatsanwalt in Thorn (Torun) — wo Henryk Podolski zu Hause war — die Anweisung gegeben hat, daß die vollzogene Hinrichtung Podolskis auf Plakaten zu veröffentlichen ist.

Wir sehen also, daß die Beurteilung des Dr. Stolting in dem oben genannten „Befähigungsnachweis“ in jeder Hinsicht gerechtfertigt war:

- Stolting hat seine Henkerarbeit „schnell und gründlich“ gemacht.
- Stolting war aus „Treue zum nationalsozialistischen Staat“ stets bereit, jedes Verbrechen zu begehen.
- Stolting „erstrebte“ die Stelle eines Oberamtsrichters, weil er nicht mehr länger nur Todesurteile beantragen und ihre Vollstreckung beaufsichtigen, sondern auch f ä l l e n wollte.

Der Faschist Stolting hat sich bis heute nicht geändert. In der Sendung einer bundesdeutschen Fernsehanstalt am 27. November 1976 erklärte er wörtlich: „Ich würde diese

Todesurteile, bei denen ich damals den Antrag gestellt habe, genau wieder stellen.“

Ein besonders rassistisches Exemplar auf der Verteidigerbank im Majdanek-Prozeß war auch der Rechtsanwalt Ludwig **B o c k** aus Mannheim, der Verteidiger der Angeklagten Lächert, die im Lager Majdanek die „Blutige Brygda“ genannt wurde. Bock hat jedoch die Verteidigung der „Blutigen Brygda“ vorzeitig mit der „Begründung“ niedergelegt, daß er sich wegen der gegen ihn geführten „Hetzkampagne“ nicht mehr in der Lage sehe, seine Mandantin „ordnungsgemäß“ zu verteidigen.

Das war eine nackte Lüge. Wahr ist vielmehr, daß Bock — heute aktives Mitglied einer neofaschistischen Partei — durch seine im Gerichtssaal inszenierten Skandale den Bogen überspannt hatte und die immer drängender werdenden internationalen Proteste gegen sein Auftreten nicht mehr zu überhören waren. Diese Proteste richteten sich im besonderen gegen die von Bock gestellten Ablehnungsanträge gegen Häflingszeugen und gegen den Sachverständigen Dr. Scheffler — Anträge, die der rechtlichen Grundlage ermangelten, dafür aber unverblümt rassistischen Charakter trugen! Den Ablehnungsantrag gegen Dr. Scheffler hatte Bock damit „begründet“, es bestehe „Besorgnis der Befangenheit“, weil der Sachverständige das Buch „Judenverfolgung im Dritten Reich“ verfaßt habe und zu jenen Leuten -gehöre, die grundsätzlich ohne Kritik alles das als historische Fakten übernehmen, was irgendwo und irgendwann geschrieben worden sei.

Ein besonderes Ereignis in der skandalschwangeren Atmosphäre im und um den Majdanek-Prozeß fand an dem Tage statt, als ruchbar wurde, daß Bock bereits vor Prozeßbeginn in Israel „aktiv“ geworden war. Dort hatte er alle ihm damals aus den Akten bekannten israelischen Zeugen aufgesucht, sie nach ihren Erlebnissen in Majdanek befragt und sich dabei als „proisraelischer Anwalt“ und Journalist ausgegeben, dessen Ziel es sei, alle Schuldigen an der Vernichtung jüdischer Häflinge vor Gericht zu bringen. Man kann sich das Erstaunen der Prozeßbeteiligten vorstellen, als sie am Morgen des 22. Mai 1978 eine Meldung der Deutschen Presseagentur zur Kenntnis bekamen, in der es hieß:

„Gegen den mehrfach ins Zwielficht geratenen und kürzlich auf eigenen Wunsch vom Düsseldorfer Majdanek-Verfahren als Verteidiger entpflichteten Rechtsanwalt Ludwig Bock hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der versuchten Verleitung zur Falschaussage eingeleitet.“

Was aus diesem Ermittlungsverfahren geworden ist, ist bisher unbekannt geblieben. Aussichten auf konkrete Ergebnisse dürften aber in Anbetracht der Stellungnahme der Landesregierung kaum bestehen. Dort heißt es:

„Die Landesregierung hat keine gesetzlichen Möglichkeiten, auf das Verhalten eines Anwalts in einem Strafverfahren einzuwirken. Bei gesetzgeberischen Vorschlägen, die das Ziel haben, dem offensichtlichen Mißbrauch von Verteidigerrechten zu begegnen, ist stets zu bedenken, daß die freie und unabhängige Advokatur als unverzichtbare Voraussetzung des rechtsstaatlichen Strafverfahrens in ihrer Effizienz nicht beeinträchtigt werden darf.“

Wenn man also der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen folgt, gehört es zu den „unverzichtbaren Voraussetzungen des rechtsstaatlichen Strafverfahrens“, daß ein „freier und unabhängiger Advokat“ dieses Landes unter der Vorspiegelung, er sei ein „proisraelischer Jurist“, und mit allen möglichen anderen Tricks darauf aus ist, Widersprüche in den Zeugenaussagen zu entdecken bzw. Zeugen in Frage zu stellen.

In diese Reihe brauner Rechtsanwälte im Majdanek-Prozeß gehört auch Dr. Hanns **M u n d o r f**, der Verteidiger der Angeklagten Ryan, die seit dem 15. August 1939 in den Konzentrationslagern Ravensbrück und Majdanek „Dienst“ gemacht hat, wie sie die von ihr begangenen Verbrechen zu umschreiben versucht.